

Lesefassung

Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“)

(gültig ab 01.01.2013 – Beschluss Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/499/2017 vom 23.11.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 08.12.2017)

Mit Einarbeitung der

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes

(gültig ab 01.01.2014 – Beschluss Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/500/2017 vom 23.11.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 08.12.2017)

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes

(gültig ab 01.01.2015 – Beschluss Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/501/2017 vom 23.11.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 08.12.2017)

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes

(gültig ab 01.01.2016 – Beschluss Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/502/2017 vom 23.11.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 08.12.2017)

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes

(gültig ab 01.01.2017 – Beschluss Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/503/2017 vom 23.11.2017, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 08.12.2017)

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes

(gültig ab 01.01.2018 – Beschluss Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/648/2018 vom 22.11.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 07.12.2018)

6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes

(gültig ab 01.01.2019 – Beschluss Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/53/2019 vom 21.11.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 06.12.2019)

7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes

(gültig ab 01.01.2020 – Beschluss Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/222/2020 vom 26.11.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 04.12.2020)

8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes

(Artikel 1 Nr. 1 und 2 gültig ab 01.01.2017, Artikel 1 Nr. 3 gültig ab 01.01.2021 – Beschluss Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt BV/400/2021 vom 25.11.2021, bekannt gemacht im Internet am 30.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt (Amtsbote) Nr. 25 vom 10.12.2021)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Ehle/Ihle Verband. Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinden des Ehle/Ihle Verbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Verbandssatzung des Ehle/Ihle Verbandes als gesetzlich gegründetem Unterhaltungsverband für Gewässer zweiter Ordnung/Landschaftspflegeverband Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Unterhaltungsverbandes erforderlich sind. Berechnungsgrundlage der Verbandsbeiträge sind auch die Kosten, welche der Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zu erstatten hat.
- (2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt legt die Beiträge die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Ehle/Ihle Verband an diesen zu entrichten hat auf die Umlageschuldner um (Umlage). Ebenso legt die Stadt Zerbst/Anhalt die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.
- (2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zum Territorium der Stadt Zerbst/Anhalt gehören.
- (3) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Umlageschuldner während des Veranlagungsjahres, wird die Umlage zeitanteilig nach Tagen vom bisherigen und vom neuen Eigentümer, jeweils für die Dauer ihrer Rechtsinhaberschaft, erhoben. Dabei haftet der neue Eigentümer für die Zeit ab Ablauf des Tages, an dem er im Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen worden ist. Der Zeitpunkt des Entstehens der Umlageschuld im Sinne von § 4 Abs.1 wird durch einen Wechsel des Umlageschuldners nicht berührt.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn
 - (a) offengeblieben ist, welche Person(en) Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ist (sind), insbesondere nach einem Erbfall, oder
 - (b) ein Eigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt, seine Adresse oder sein Aufenthaltsort, an den der Bescheid zugestellt werden könnte aber unbekannt geblieben ist.

Der Nutzer kann die Beitragspflicht auch durch vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten übernehmen, wenn die Stadt Zerbst/Anhalt der Übernahme zustimmt.

- (4) Im Fall des § 3 (3) S.2 a) ist die Identität des Umlageschuldners offen geblieben, wenn
- a) sich durch eine Recherche beim zuständigen Grundbuchamt und -im Falle eines bekannten Versterbens des eingetragenen Eigentümers- beim bekannten Nachlassgericht nicht feststellen lässt, wer Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist oder
 - b) wenn das Grundstück herrenlos ist oder
 - c) wenn juristische Personen als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind und sich weder durch eine Anfrage an das zuständige öffentliche Gewereregister noch an das Handelsregister eine zustellfähige Anschrift oder die Identität einer natürlichen Person als Vertreter ermitteln lässt. Für die Ermittlung der Adresse oder des Aufenthaltsortes dieses Vertreters gilt die Regelung in (3) S.2 b) entsprechend.

Im Fall des § 3 (3) S.2 b) ist die Adresse oder der Aufenthaltsort des Umlageschuldners unbekannt geblieben, wenn entsprechende Daten durch Anfragen an das Einwohnermeldeamt des letzten bekannten Wohnsitzes des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten nicht festgestellt werden können oder eine Bekanntgabe unter den so ermittelten Daten scheitert. Dasselbe gilt, wenn ein Wohnsitz oder Aufenthaltsort des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers/Erbbauberechtigten gar nicht bekannt ist.

- (5) Im Falle der ersatzweisen Heranziehung nach (3) wird der Nutzer nicht Umlageschuldner. Er tritt zu den Umlageschuldnern hinzu, ohne dass diese hierdurch von ihrer Umlageschuld entbunden werden.
- (6) Mehrere Umlageschuldner, die zur Zahlung von Umlageverbindlichkeiten für identische zeitliche Abschnitte herangezogen werden können, haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe und Eintritt der Bestandskraft des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben. Die Stadt Zerbst/Anhalt kann die Erhebung der Umlage für mehrere Veranlagungsjahre in einem Bescheid zusammenfassen.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Auf die künftige Umlageschuld können ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage im Sinne des § 2 (1) besteht aus einem Flächen- und einem Erschwernisbeitrag. Grundlage der Berechnung beider Beiträge ist die Größe des zu veranlagenden Grundstücks.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt ab dem **Kalenderjahr 2015**

- Flächenbeitragssatz 10,67 €/ha
(entspricht 0,001067 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2016**:

- Flächenbeitragssatz 10,9402 €/ha
(entspricht 0,00109402 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2017**:

- Flächenbeitragssatz 13,243246 €/ha
(entspricht 0,0013243246 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2018**:

- Flächenbeitragssatz 13,251423 €/ha
(entspricht 0,0013251423 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2019**:

- Flächenbeitragssatz 12,865704 €/ha
(entspricht 0,0012865704 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2020**:

- Flächenbeitragssatz 12,831674 €/ha
(entspricht 0,0012831674 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

Die Umlagesätze betragen ab dem **Kalenderjahr 2021**:

- Flächenbeitragssatz 12,607727 €/ha
(entspricht 0,0012607727 €/m²)
- Erschwernisbeitragssatz nicht erhoben

- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als zwei Euro ist.
- (3) Der Berechnung der Umlage nach dieser Satzung werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Ehle/Ihle Verbandes in der Stadt Zerbst/Anhalt zu Grunde gelegt.
- (4) Die Verwaltungskosten, die der Stadt Zerbst/Anhalt bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden ab dem Kalenderjahr 2017 auf die Umlageschuldner umgelegt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder Umlagehöhe eintritt.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen der Stadt Zerbst/Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beim Wechsel der Umlageschuldner (insb. Eigentümerwechsel und Erbbaurechtsbestellung) sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Zerbst /Anhalt hierüber binnen eines Monats schriftlich zu informieren.
- (5) Die Stadt Zerbst/Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen einen Monats der Stadt Zerbst/Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Umlage ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Zerbst/Anhalt zulässig.

- (2) Die Stadt Zerbst/Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

(Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ist zu beachten.)

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

Dittmann
Bürgermeister

Siegel

im Original unterzeichnet und gesiegelt.